

Satzung

des Zweckverbandes Volkshochschule im Kreis Herford
vom 19. Dezember 1975 in der Neufassung vom 17.10.2007, mit
rückwirkend zum 31.01.2020 in Kraft getretener letzten Änderung
durch die 5. Änderungssatzung vom 17.12.2020

§ 1

Verbandsmitglieder

(1) Die Städte Bünde, Enger, Herford, Spenge, Vlotho und die Gemeinden Hiddenhausen, Kirchlengern und Rödinghausen haben in Ausführung der §§ 4, 11 und 17 des Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31. Juli 1974 in der jeweils aktuellsten Fassung der Bekanntmachung diese Satzung vereinbart und schließen sich zu einem Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) zusammen. Ab dem 31.01.2020 wird anstelle des Mitglieds Kultur Herford gGmbH die Stadt Herford Verbandsmitglied.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2

Name, Sitz, Dienstsiegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Volkshochschule im Kreis Herford".

(2) Sitz des Zweckverbandes ist die Stadt Herford.

(3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Dieses zeigt die Inschrift "Zweckverband Volkshochschule im Kreis Herford" (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

§ 3

Aufgaben, Gliederung

(1) der Zweckverband ist Träger einer Volkshochschule. Sie führt die Bezeichnung "Volkshochschule im Kreis Herford" (VHS).

(2) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 11 1. WbG.

(3) Die Volkshochschule unterhält in Bünde, Enger, Herford, Hiddenhausen, Kirchlengern, Rödinghausen, Spenge und Vlotho Abteilungen. Diese unterstützen die örtliche Arbeit der Volkshochschule.

§ 4**Rechtscharakter**

(1) Die Volkshochschule ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung - GO NRW.

§ 5**Organe des Zweckverbandes**

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/in.

§ 6**Verbandsversammlung**

(1) Von den Verbandsmitgliedern entsenden die Städte und Gemeinden bzw. die Institutionen, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 GkG erfüllen und die die Aufgaben des 1. WbG für Städte durchführen, je angefangene 20.000 Einwohner 1 Vertreter/in in die Verbandsversammlung. Grundlage sind die Bevölkerungszahlen nach der Fortschreibung des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) für Datenverarbeitung und Statistik für den 01.01. des Wahljahres. Wahl und Amtszeit der Vertreter/innen richten sich nach § 15 Abs. 2 GkG.

(2) Die Hauptverwaltungsbeamten/-beamtinnen der Verbandsmitglieder sowie jeweils ein/e von den in Abs. 1 genannten Institutionen benannten Vertreter/in und der/die Leiter/in der VHS und der/die von ihnen beauftragte Vertreter/in nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

(3) Auf die Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters / ihrer Stellvertreterin (§ 15 Abs. 4 GkG) findet § 67 Abs. 2 GO NRW entsprechende Anwendung.

(4) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(5) Für besondere Aufgaben können zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden.

(6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Jährlich ist mindestens eine Verbandsversammlung durchzuführen.

§ 7**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die sie sich vorbehält, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über

- a) Wahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin,
- b) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der VHS,
- c) Erlass der Haushaltssatzung,
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin,
- e) Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen und bei Angestellten ab Vergütungsstufe 14 nach TVöD,
- f) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- g) Aufnahme von Krediten und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- h) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, Honorarordnungen, Gebührenordnungen, Benutzungsordnungen, sowie die Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten,
- i) Beitritt weiterer Verbandsmitglieder und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- j) Auflösung des Zweckverbandes,
- k) Änderung der Verbandssatzung,
- l) Aufstellung von VHS-Entwicklungsplänen,
- m) Auswahl eines Rechnungsprüfungsamtes für die Rechnungsprüfung

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

(1) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter/innen der Verbandsmitglieder, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Änderungen der Verbandssatzung, der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Übernahme weiterer Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

(3) Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten die Vorschriften der GO NW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtlichen Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford“ vollzogen. Der Vollzug erfolgt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes.

(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes in der nach Abs. 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Volkshochschule Herford, Münsterkirchplatz 1, 32052 Herford unterrichtet.

§ 9**Entschädigung für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung, Ausschüsse, Unterausschüsse, Arbeitskreise**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, Ausschüsse, Unterausschüsse, Arbeitskreise haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall berechnet sich nach § 45 der Gemeindeordnung (GO NW).

(2) Die Verdienstaufallentschädigung wird wie folgt berechnet:

- a) Bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen oder in einem arbeitsähnlichen Verhältnis Stehenden (Unselbstständige) nach dem tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufall;
- b) Bei Hausfrauen/Hausmännern nach einem Stundensatz in Höhe von 8,00 Euro
- c) Bei Selbstständigen nach einer Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 geleistet wird. Die Verbandssatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

(4) Der Regelstundensatz wird auf 8,00 Euro festgesetzt.

(5) Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde wird auf 18,00 Euro festgesetzt.

(6) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung haben mindestens Anspruch auf den Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.

(7) Soweit nicht besonders nachgewiesen, werden bei der Berechnung des Verdienstaufalles für die Teilnahme an Sitzungen für die An- und Abreise höchstens 1 Stunde angesetzt. Für die Teilnahme an Sitzungsvorbesprechungen wird höchstens 1 Stunde berücksichtigt.

(8) Für die Fahrten von der Wohnung zum Sitzungssaal und zurück werden die entstehenden Fahrtkosten nach § 5 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) erstattet.

(9) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung nach Landesreisekostengesetz gezahlt.

(10) Die Teilnahme als Zuhörer/in begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Entschädigung.

§ 10**Verbandsausschuss**

Entfällt.

§ 11**Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin**

(1) Der/Die Verbandsvorsteher/in und sein/e Stellvertreter/in / ihr/e Stellvertreter/in werden von der Versammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten/innen der Verbandmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften bis zum ersten Zusammentritt der neuen Versammlung gewählt; sie dürfen der Versammlung nicht angehören. Abweichend von Satz 1 können auch Vertreter/innen von verbandsangehörigen juristischen Personen des Privatrechts als Verbandsvorsteher/in oder Stellvertreter/in gewählt werden, soweit die Aufsichtsbehörde eine Ausnahme nach § 15 Abs. 1 letzter Satz GkG zugelassen hat.

(2) Auf die Wahl findet § 67 Abs. 2 GO NW entsprechende Anwendung.

§ 12**Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin**

(1) Der/Die Verbandsvorsteher/in ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes. Er/Sie kann sich zur Erledigung der Kassengeschäfte der Kasse eines Verbandmitgliedes bedienen. Der persönliche und sachliche Umfang der Kostenrechnung sind in einer Vereinbarung mit der jeweiligen Mitgliedskörperschaft zu regeln.

(2) Der/Die Verbandsvorsteher/in hat die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und auszuführen.

(3) Der/Die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r der Beamten/Beamtinnen, Angestellten und Arbeiter/innen des Zweckverbandes. Die Angestellten und Arbeiter/innen werden von ihm/ihr eingestellt, befördert und entlassen, soweit § 7 der Verbandssatzung nicht anderes vorschreibt.

(4) Ihm/Ihr obliegt die gesetzliche Vertretung des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Die Form der Verpflichtungserklärungen richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (§ 16 Abs. 3 GkG).

§ 13**Dienstkräfte**

(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband im Rahmen des Stellenplanes hauptamtlich tätige Beamte/Beamtinnen, Angestellte und Arbeiter/innen einstellen.

(2) Der/Die Verbandsvorsteher/in bedient sich zur Vorbereitung der vertraglichen Regelungen mit nebenamtlichen oder nebenberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen (Dozenten/innen) des Leiters / der Leiterin der VHS.

§ 14***Leitung der Volkshochschule***

(1) Die Volkshochschule wird durch einen/eine hauptamtliche/n pädagogische/n Mitarbeiter/in geleitet. Er/Sie ist gegenüber der Zweckverbandsversammlung und dem Zweckverbandsvorsteher verantwortlich für das Finanzwesen und die Arbeit der Volkshochschule. Insofern ist sie/er die/der Vorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen. Näheres regelt die Schulsatzung.

§ 15***Entgelte***

Die Volkshochschule kann für ihre Unterrichtsveranstaltungen Entgelte nach einer von der Verbandsversammlung zu beschließenden Entgelteordnung erheben.

§ 16***Deckung des Sach- und Finanzbedarfs***

(1) Die Verbandsmitglieder tragen dafür Sorge, dass die für die Volkshochschularbeit in ihrem Gebiet erforderlichen Räumlichkeiten mit Ausnahme der Hauptgeschäftsstelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden; sie tragen zugleich die für die Nutzung der Räume erforderlichen Sach- und Personalkosten.

(2) Die Verbandsmitglieder führen mit eigenen Dienstkräften die am Ort erforderlichen Verwaltungsarbeiten im Wege der Amtshilfe für den Zweckverband durch, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird.

(3) Alle übrigen Kosten der Volkshochschule werden vom Zweckverband getragen. Soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Die Umlage setzt sich aus einer allgemeinen Verbandsumlage und einer Versorgungsumlage zusammen. Der Gesamtbetrag wird auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der entsprechenden Einwohnerzahlen nach dem Stande vom 1. Januar des Vorjahres umgelegt.

Die Lasten für Pensionen, Beihilfen und Altersteilzeit werden durch die Verbandsmitglieder getragen. Eine entsprechende Forderung wird in der Bilanz – in gleicher Höhe wie die Rückstellungen – aktiviert.

Die Forderung wird nicht fällig gestellt, sondern gestundet. Sowohl die Höhe der Forderung als auch die Anteile der Zweckverbandsmitglieder sind jährlich anzupassen. Dies erfolgt über eine jährliche Neuberechnung der Rückstellungen wie auch über eine Neuberechnung des durchschnittlichen Verteilungsschlüssels der Umlage.

(4) Die Umlage ist in zwei gleichen Raten zum 15. Januar und 1. Juni eines jeden Jahres zu zahlen. Die Versorgungsumlage wird zum 15.12. jeden Jahres fällig gestellt.

(5) Der/Die Verbandsvorsteher/in hat eine Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der/die Verbandsvorsteher/in nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften die Jahresrechnung aufzustellen.

(6) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Zweckverband eigene Gebäude für Zwecke der Volkshochschule zu errichten. Soweit der Zweckverband als Träger einer solchen Baumaßnahme auftreten soll, hat das betreffende Verbandsmitglied ihn von allen sich daraus ergebenden Kosten einschl. der Folgekosten freizustellen.

§ 17

Rechtsnachfolge

Der Zweckverband übernimmt mit seinem Entstehen die Rechte und Pflichten des Vereins Volkshochschule Herford-Stadt und -Land e.V.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ablauf eines Haushaltsjahres erfolgen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2.

(2) Die Austrittsabsicht ist dem Zweckverband mindestens 1 Jahr vorher mitzuteilen.

(3) Wenn eine Mitgliedskörperschaft beschließt, dass an ihrer Stelle ein Ersatzmitglied, das die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 GkG erfüllt, zu gleichen Bedingungen Mitglied im Zweckverband werden soll, kann die Zweckverbandsversammlung beschließen, dass dieser Wechsel ohne Beachtung der Fristen nach Abs. 1 und 2 erfolgen kann.

§ 19

Auseinandersetzung

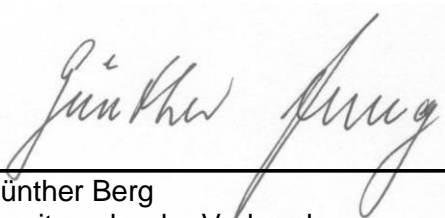
(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

(2) Die hauptamtlich tätigen Beamten/Beamtinnen, Angestellten und Arbeiter/innen werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen. Wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Dienstkräfte von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der entsprechenden Einwohnerzahlen am 30. Juni des Vorjahres übernommen. Die Vorschriften der §§ 128 ff Beamtenrechtsrahmengesetz gelten entsprechend.

§ 20
Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herford,



Günther Berg
Vorsitzender der Verbandsversammlung